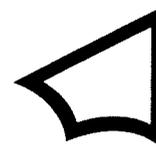


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Drachen- und Gleitsegelclub
Nahetal e.V. (DGCN)
Friedhelm Merz
Bergstr. 38a

55595 Roxheim

Gmund, 12.05.1999 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Mergesfeld Süd"

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Drachen- und Gleitsegelclub Nahetal e.V. (DGCN) vom 05.03.1999 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen außerhalb genehmigter Flugplätze mit Hängegleitern und Gleitsegeln erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis gilt nur für Windschleppbetrieb. Die Ausklinkhöhe ist beschränkt auf 150 m über Grund an Wochentagen (Montag bis Freitag) und auf 300 m GND an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.
3. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flur 18, Flurstücke 24, 110, 109 im Bereich der Gemeinde Roxheim.
4. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Die Straßen im Süden und Norden der Startstellen sind mit mindestens 50 m GND zu überfliegen.
2. Ausbildungsflüge für Hängegleiterpiloten sind nicht gestattet. Ausnahme sind Flüge von Luftfahrerscheininhabern im Rahmen der Ausbildung zum Erwerb der Windenschleppstartberechtigung.
3. Ausbildungsflüge mit Gleitsegel sind zulässig (Grundausbildung an der Winde und Windenschleppausbildung).

4. Doppelsitzflüge sind nur mit Gleitsegel zugelassen. Stufenschlepp ist für beide Betriebsarten unzulässig.
5. Es ist ein horizontaler Mindestabstand der Startstellen zu den Straßen von 50 m einzuhalten.
6. Störungen der Avifauna sind zu vermeiden. Insbesondere zum Schutz der Bodenbrüter (z.B. Feldlerche und Schwarzkehlchen) sind tiefe Flüge über dem Gelände nicht gestattet.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 05.03.1999 hat der DGCN eine Außenstart- und -landeurlaubnis auf den oben bezeichneten Flächen beantragt. Die Untere Naturschutzbehörde teilte zum Antragsvorhaben dem DHV am 25.03.1999 mit, daß dem Flugbetrieb mit naturschutzfachlichen Auflagen zugestimmt wird.

Hinsichtlich einer Ausklinkhöhe von über 150 m GND wurde das Luftwaffenamt Köln am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 22. April 1999 teilte die zuständige Stelle das Einvernehmen mit. Beschränkungen wurden bezüglich der Ausklinkhöhe vorgenommen.

Der Antragsteller hat die Eignung des Geländes in Form eines Gutachtens belegt. Der DHV anerkannte Geländesachverständige Horst Barthelmes hat die betreffenden Flächen besichtigt. Ein Gutachten wurde am 27.03.1999

erstellt. Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen, um einen sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten.

Da alle Voraussetzungen für einen geordneten und sicheren Flugbetrieb vorliegen, war die Erlaubnis zu erteilen.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

